

Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ostalbkreis

**Satzung zur Änderung der Satzung des Ostalbkreises
über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten
(Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung - SBKS)
- Änderungen zum 1. März 2023 -**

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Ostalbkreises am 8. November 2022 die Schülerbeförderungskostenerstattungssatzung des Ostalbkreises wie folgt geändert:

Vorbemerkung:

Geschlechtsneutrale Formulierung Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Rahmen der Satzung die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die männliche Form als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Artikel 1

Die §§ 3 und 6 der SBKS erhalten folgende Fassung:

**§ 3
Mindestentfernung**

- (1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten erstattet
 - a) für Schüler der Schulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - b) für Kinder in Schulkindergärten: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - c) für Schüler der Grundschulförderklassen: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - d) für Schüler der Klassen 1 bis 4 der Schulen für Hörgeschädigte: ab einer Mindestentfernung von 1,0 km
 - e) für Schüler der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 20 km
 - f) für alle anderen Schüler: ab einer Mindestentfernung von 3,0 km. Verläuft die Schulwegstrecke bei Schülern der Klassen 1 - 4 teilweise durch einen nicht bebauten Bereich, werden die Fahrtkosten erstattet, wenn sich die Schulwegstrecke im nicht bebauten Bereich länger als 1,0 km bemisst.
- (2) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule/Schulkindergarten. Maßgebliche Messpunkte sind die

jeweiligen nächstliegenden Grundstücksgrenzen. Die Länge der Schulwegstrecke durch den nicht bebauten Bereich bemisst sich ab Höhe des letzten Wohngebäudes bis zur Höhe des ersten Wohngebäudes entlang der Schulwegstrecke.

- (3) Beförderungskosten werden unabhängig von der Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchst. f) erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß in einem nicht bebauten Bereich eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicher Weise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf die Einhaltung einer Mindestentfernung verzichtet werden. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft das Landratsamt.
- (5) **Landesweites Jugendticket: Für den Bezug des „Jugendticket BW“ gilt keine Mindestentfernung.**

§ 6 Eigenanteilspflicht

- (1) Zur Deckung der notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil zu entrichten und zwar in Höhe von
 - 1. **16,60 € für Schüler der Grundschulen oder einer der Grundschule vergleichbaren Schuldauer**
 - 2. **33,20 € für Schüler der weiterführenden Schulen bei Bezug des „Jugendtickets BW“**
 - 3. **46,00 € für alle anderen Schüler**
- (2) Zuständig für die Erhebung des Eigenanteils ist der Schulträger. **Der Schulträger beauftragt beim „Jugendticket BW“ grundsätzlich den Verkehrsverbund „OstalbMobil“ und bei allen anderen Schülern das Landratsamt mit dem Einzug der Eigenanteile.**
- (3) Schuldner sind die Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete. Sie gelten als Gesamtschuldner.
- (4) Die in Absatz 1 festgelegten Eigenanteile sind nur für höchstens 2 Kinder einer Familie/Patchworkfamilie zu entrichten und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.
- (5) Der Eigenanteil entsteht jeweils zum Beginn des Beförderungsmonats und wird auch zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- (6) Lassen sich Eigenanteile im Bankeinzugsverfahren nicht einziehen, obwohl eine Bankeinzugsermächtigung vorgelegen hat, hat der Schüler oder dessen Unterhaltsverpflichteter die Kosten zu tragen, die auf Grund des gescheiterten Bankeinzugs entstanden sind. **Die Beitreibung wird von den Schulträgern an das Landratsamt übertragen.**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Aalen, 8. November 2022
ausgefertigt
Landratsamt Ostalbkreis

Dr. Joachim Bläse
Landrat